

Vereinbarung
über die Zuweisung von Beamtinnen und Beamten
sowie
über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten

Zwischen der

Stadt Köln

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- im folgenden Stadt genannt –

und

der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

- im folgenden Wirtschaftsförderungs-
GmbH genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln beabsichtigt, die Aufgaben der bisherigen städtischen Dienststelle 80 – Amt für Wirtschaftsförderung – mit Ausnahme von Teilen der Abteilung 804– Arbeitsmarktförderung- sowie der Dienststelle OB/8 – Medien- und Internetwirtschaft - in die neu zu gründende Wirtschaftsförderungs- GmbH zu übertragen. Betriebsübergang ist der (*Gründungsdatum*). Dieser Tag ist Stichtag im Sinne der nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Beamtinnen und Beamte

- (1) Die von der Aufgabenverlagerung betroffenen Beamtinnen und Beamte werden ab dem Stichtag der Wirtschaftsförderungs-GmbH gemäß § 20 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach Zustimmung durch die Beamtinnen und Beamten und Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung. Dienstherr bleibt die Stadt Köln. Die Wirtschaftsförderungs-GmbH wird ein Initiativrecht zum Vorschlag von personellen Maßnahmen gewährleisten, denen die Stadt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprechen wird.
- (2) Für die Höherbewertung von Stellen sind die städtischen Bewertungskriterien maßgebend. Die Stadt behält sich vor, die Wertigkeit der Tätigkeiten der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten zu überprüfen.
- (3) Eine Beschäftigung von zugewiesenen Beamtinnen und Beamten auf arbeitsvertraglicher Basis bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH ist nur dann möglich, wenn diese zuvor eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragen.

- (4) Die Rechtsstellung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowie die Gesamtverantwortung des Dienstherrn Stadt Köln bleiben gewahrt. Die Wirtschaftsförderungs-GmbH ist zur Ausübung des Weisungsrechts befugt, soweit es die Dienstausbübung bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH erfordert. Die Wirtschaftsförderungs-GmbH ist verpflichtet, der Stadt die zur Wahrnehmung von Dienstherrnaufgaben erforderliche Unterstützung zu leisten und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Personalverwaltung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten einschließlich der beamtenrechtlichen Verwaltungsakte verbleiben bei der Stadt Köln. Die Wirtschaftsförderungs-GmbH stellt sicher, dass Anträge durch die Beamtinnen und Beamte, die bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH eingehen, unverzüglich an den Personalservice bei der Stadt Köln weitergeleitet werden. Bei Anträgen auf Altersteilzeit ist entsprechend den bei der Stadt Köln geltenden Regelungen eine Gewährung der Altersteilzeit bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH zu prüfen, bevor der Antrag fristgerecht an die Stadt Köln weitergeleitet wird.
- (6) Dienstrechtlich relevante Informationen, über die die Wirtschaftsförderungs-GmbH Kenntnis erlangt, sind unverzüglich der Stadt Köln – Personalservice – mitzuteilen.
- (7) Die Stadt Köln wird bei beamtenrechtlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Ausübung der Weisungsbefugnis haben, die Wirtschaftsförderungs-GmbH soweit erforderlich und möglich vorab beteiligen.
- (8) Die Wirtschaftsförderungs-GmbH wirkt darauf hin, dass in dem zu bildenden Betriebsrat auch die Interessen der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten vertreten werden, soweit nicht der Gesamtpersonalrat der Stadt zuständig ist. Der Gesamtpersonalrat der Stadt und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Köln und ggf. die Schwerbehindertenvertretung der Stadt Köln sind bei allen beamtenrechtlichen Maßnahmen zu beteiligen, die das Beamtenverhältnis im statusrechtlichen Sinn berühren.
- (9) Eine Beamtin oder ein Beamte kann die Aufhebung der Zuweisung über die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH bei der Stadt beantragen. Die Zuweisung ist innerhalb von 6 Monaten aufzuheben, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Zuweisung über die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH bei der Stadt eingeht.
- (10) Die Stadt kann die Zuweisung jederzeit aufheben. Die Wirtschaftsförderungs-GmbH ist bei der Aufhebung der Zuweisung rechtzeitig zu beteiligen. Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn eine Beamtin oder ein Beamter nach den bei der Stadtverwaltung Köln geltenden Regelungen einen Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit stellt und die Gewährung der Altersteilzeit aufgrund betrieblicher Gründe nicht in der Wirtschaftsförderungs-GmbH erfolgen kann.
- (11) Zugewiesene Beamtinnen und Beamte können sich weiterhin jederzeit als interne Bewerberinnen und Bewerber auf offene Stellen bei der Stadtverwaltung bewerben.

§ 2

Personalkosten der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten

- (1) Die Wirtschaftsförderungs-GmbH erstattet der Stadt alle anfallenden Personalkosten für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Die Erstattungspflicht umfasst die Besoldungen und Vergütungen einschließlich eventueller über- oder außertariflicher Leistungen sowie alle

zusätzliche Arbeitgeberleistungen, wie zum Beispiel Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung, ZVK-Umlagen und Beiträge, vermögenswirksame Leistungen, pauschale Lohnsteuern, Dienstunfallkosten usw.

- (2) Für die zur Wirtschaftsförderungs-GmbH am Stichtag zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erstattet die Wirtschaftsförderungs-GmbH der Stadt Köln (11) die jährlichen Zuführungsaufwendungen zu den Pensionsrückstellungen, bei Wechseln von Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Kalenderjahres anteilig für den Zeitraum des Einsatzes bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH.
Auf einen Ausgleich der im Rahmen der Gesamtverwaltung bereits bestehenden Pensionsrückstellungen für vor dem Stichtag bei städtischen Dienststellen zurückgelegter Dienstzeiten von Beamten wird verzichtet.
- (3) Die Beihilfen für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten werden von der Beihilfekasse der Stadt Köln berechnet und direkt an die betroffenen Beamtinnen und Beamten ausgezahlt. Zur Finanzierung der Beihilfen für die zugewiesenen Beamten und Beschäftigten der Wirtschaftsförderungs-GmbH werden Umlagen entsprechend dem für die Stadtverwaltung geltenden Verfahren abgeführt. Die Umlagen sind von der Wirtschaftsförderungs-GmbH zu erstatten.
- (4) Zur Finanzierung der Beihilfen für künftige Versorgungsempfänger werden entsprechend dem für die Stadtverwaltung Köln geltenden Verfahren Rückstellungen gebildet. Die bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH anfallenden Zuführungsaufwendungen zu den Beihilferückstellungen sind von der Wirtschaftsförderungs-GmbH an die Stadt Köln zu erstatten, bei Wechseln von Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Kalenderjahres anteilig für den Zeitraum des Einsatzes bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH.

§ 3

Beihilfen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Wirtschaftsförderungs-GmbH sowie für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in der Präambel genannten Bereiche, die als ZVK-Rentnerinnen und -Rentner oder Arbeiterruhegeldberechtigte beihilfeberechtigt sind, werden von der Beihilfekasse der Stadt Köln gegen ein zwischen der Wirtschaftsförderungs-GmbH und der Beihilfekasse zu vereinbarendes Entgelt (§ 10 oder § 11 Beihilfesatzung) berechnet. Die Beihilfen werden von der Wirtschaftsförderungs-GmbH unmittelbar entsprechend der Beihilfenfestsetzung ausgezahlt.
Entsprechendes gilt für die Aufwendungen der beihilfeberechtigten Hinterbliebenen.

§ 4

Personalentwicklung

- (1) Der Wirtschaftsförderungs-GmbH zugewiesene Beamtinnen und Beamte können laufende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Stadt abschließen und an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Stadt Köln teilnehmen, soweit unter Berücksichtigung der Fortbildungsbedarfe der bei Stadtverwaltung tätigen Beschäftigten ausreichend Kapazitäten bestehen. Die Kosten werden der Wirtschaftsförderung in Rechnung gestellt.

- (2) Die zugewiesene Beamtinnen und Beamten haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch künftig die Möglichkeit, an Personalentwicklungsmaßnahmen der Stadt Köln teilzunehmen.

§ 5

Personalübernahme durch die Stadt Köln

Kehren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Wirtschaftsförderungs-GmbH aufgrund den Regelungen in § 3 Abs. 1 bis 3 Personalüberleitungstarifvertrag zur Stadt zurück, zahlt die Wirtschaftsförderungs-GmbH die Personalkosten weiter, bis ein Einsatz bei der Stadt Köln auf einer finanzierten Planstelle realisiert ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

§ 6

Haftung

Die Wirtschaftsförderungs-GmbH stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die Stadt im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten geltend gemacht werden. Ansprüche der Wirtschaftsförderungs-GmbH gegen die Stadt im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sind ausgeschlossen. Soweit möglich, wird die Wirtschaftsförderungs-GmbH zur Abdeckung hieraus resultierender Risiken die dafür erforderlichen Versicherungen abschließen.

§ 7

Verwaltungskostenerstattung

- (1) Soweit die Stadt Köln – Personal- und Verwaltungsmanagement für die Wirtschaftsförderungs-GmbH weiterhin Leistungen erbringt, erstattet die Wirtschaftsförderungs-GmbH den entstehenden Aufwand. Der Leistungsumfang umfasst ab dem Stichtag folgende Einzelleistungen, die auf der Basis der aufgeführten Leistungspakte fallzahlenbezogen abgerechnet werden (zzgl. Umsatzsteuer):

Leistung	Bemessungsgrundlage
Personalserviceleistungen (Personal- und Gehaltssachbearbeitung inkl. Bereitstellung Gehaltszahlungsverfahren, Kindergeld- und Dienstreisesachbearbeitung)	pro Personenfallzahl
Übergreifende Personaldienstleistungen (Personalentwicklung und Qualifizierung, Ausbildung)	pro Personenfallzahl
Versorgungssachbearbeitung (incl. Dienstunfallsachbearbeitung für die zum Stichtag aktiven Beamten)	pro zugewiesenen Beamten/Beamtin

- (2) Die Einzelpreise werden jährlich im letzten Quartal des Jahres überprüft und ggfls. für das Folgejahr angepasst. Die Beträge erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage sind die zum Stichtag 30.06. jeden Kalenderjahres beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Beamtinnen und Beamte bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

Die Stadt Köln – Personal- und Verwaltungsmanagement - zieht die Personalkosten gem. § 2 und die Beihilfeumlage nach § 3 jeweils zum und Verwaltungsmanagement drittletzten Bankarbeitstag des Zahlungsmonats vom Konto der Wirtschaftsförderungs-GmbH ein. Die jährlichen Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen nach § 2 Abs. 2 und den Beihilferückstellungen nach § 2 Abs.- 4 werden zum Ende jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten Tatbestände im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertragsgegenstand nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Wirtschaftsförderungs-GmbH und die Stadt, Vereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.

Köln, den

Köln, den

Für die

Stadt Köln

KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Im Auftrag

Dr. Keller

Dolores Burkert

NN

Stadtdirektor

Personal- und Verwaltungsmanagement

Geschäftsführer/in